

Aufgabe 1: Unten siehst du die Prüfungspunkte einer Willenserklärung. Bringe diese in die richtige Reihenfolge:

Subjektiver Tatbestand einer Willenserklärung, Setzen eines Erklärungszeichens, Geschäftswille, Handlungswille, Objektiver Tatbestand einer Willenserklärung, Rechtsbindungswille, Erklärungsbewusstsein, Inhalt der Erklärung

I. Objektiver Tatbestand einer Willenserklärung

1. Setzen eines Erklärungszeichens
2. Rechtsbindungswille
3. Inhalt der Erklärung, §§ 133, 157 BGB

II. Subjektiver Tatbestand einer Willenserklärung

1. Handlungswille
2. Erklärungsbewusstsein
3. Geschäftswille

Aufgabe 2: Unten siehst du verschiedene Alltagssituationen. Kreuze an, bei welchen dieser Situationen regelmäßig ein Rechtsbindungswille bejaht werden kann.

- a) Aufstellen von Waren im Schaufenster
- b) A fragt X: „Möchtest du meine CD-Sammlung kaufen?“
- c) Aufstellen eines Süßwarenautomaten
- d) Schalten einer Zeitungsannonce
- e) Y legt im Supermarkt des X, eine Zucchini, eine Aubergine und ein paar Zwiebeln auf das Verkaufsband.
- f) Aufstellen eines Zigarettenautomaten
- g) Anzeige bei eBay Kleinanzeigen
- h) Heben des linken Arms auf einer öffentlichen Auktion
- i) Möbelkatalog
- j) Speisekarte in einem Restaurant
- k) A fragt B telefonisch: „Ich interessiere mich für ihre Drucker. Haben Sie Model XYZ noch vorrätig?“

Aufgabe 3: Lesen Sie den untenstehenden Sachverhalt und beantworten Sie die dazugehörigen Fragen:

A muss sein Auto volltanken und fährt zur Tankstelle des E. Schon beim Einfahren in die Tankstelle, sieht A auf der großen Tankstellenanzeige, dass 1 Liter Diesel 0,99€ kostet. Er parkt das Auto neben einer Zapfsäule, steckt den Tankrüssel in sein Auto und tankt für 47,68€ voll. Anschließend geht er in die Tankstelle des E hinein und bezahlt an der Kasse in bar. Zusätzlich dazu kauft er sich auch noch eine Zeitung im Wert von 1,20 €. Anschließend geht er zu seinem Auto zurück und fährt nach Hause.

a) Welcher Vertrag könnte zwischen den Parteien geschlossen worden sein und wo ist dieser geregelt?

Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB

b) Wo im Sachverhalt könnte man zunächst an ein Angebot denken? Warum liegt hier gerade kein Angebot vor?

Man könnte denken, dass schon das Aufstellen der großen Tankstellenanzeige, welche den Preis für 1 Liter Benzin/Diesel wiedergibt, durch den Tankstellenbetreiber, ein Angebot darstellt.

Jedoch ist das hier gerade noch nicht der Fall. Der Tankstellenbetreiber möchte hiermit lediglich vorbeifahrende Kunden dazu animieren, bei ihm zu tanken. Der Tankstellenbetreiber möchte sich mit dem alleinigen Aufstellen dieser Anzeige noch nicht rechtlich binden, da er nicht versichern kann, dass noch genügend Benzin/Diesel vorrätig ist. Dementsprechend möchte er sich nicht schadensersatzpflichtig gegenüber seinen Kunden machen.

Es ist also nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, also eine „*invitatio ad offerendum*“ gegeben.

c) An welchen beiden weiteren Stellen, könnte man von einem Angebot ausgehen?

1. Betanken des PKW/LKW durch den Kunden
2. Bezahlung der Waren im Tankstellenhäuschen

d) An welcher Stelle kommt nun ein Vertrag zwischen den Parteien zustande? Bitte argumentieren Sie für die eine und auch für die andere Ansicht! Wie wird das hier vorliegende Angebot genannt?

Die erste Ansicht geht davon aus, dass ein Kaufvertrag beim Tanken eines PKW/LKW an einer Selbstbedienungstankstelle, bereits mit dem Betanken des PKW zustande kommt. Es handele sich hierbei um einen Fall der *invitatio ad incertas personas*.

Eine zweite Ansicht geht davon aus, dass der Kaufvertrag erst mit Bezahlung der Tankfüllung im Tankstellenhäuschen zustande kommt, da hier auch erst die Gegenleistung durch den Kunden erbracht wird.

Da beide Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist eine Stellungnahme nötig. Für die erste Ansicht spricht, dass mit dem Betanken des Autos ein nahezu „unumkehrbarer Zustand“ geschaffen wird. Der Kunde bedient sich des Benzins/Diesels und pumpt es in sein PKW/LKW. Es liegt also bereits eine Übereignung des Kraftstoffs vor und eine Rückübereignung ist nur schwer möglich, da man das gesamte Auto auspumpen müsste. Außerdem vermischt sich der Kraftstoff auch noch mit dem bereits vorhandenen Kraftstoff. Auch die essentialia negotii sind hier bereits schon gegeben, der Kunde muss also durch das Betanken des PKW nur noch das Angebot des Tankstellenbetreibers annehmen.

Für die zweite Ansicht spricht, dass dieser Fall mit einem Supermarktfall vergleichbar ist. Man nimmt sich die Ware und bezahlt sie dann später an der Kasse. Auch weitere Waren, wie z.B. die Zeitung, werden schließlich an der Kasse bezahlt.

Aber es wird hierbei von der zweiten Ansicht übersehen, dass der Kraftstoff in diesem Falle wie oben geschildert, bereits in den Machtbereich des Kunden gelangt. Im Supermarkt ist dies regelmäßig nicht der Fall.

Somit sind die Argumente der ersten Ansicht überzeugender und wir folgen dieser auch.

Anmerkung: Wenn du gefallen an den BGB AT Aufgaben gefunden hast, haben wir gute Nachrichten für dich! Auf unserer Website findest du die „BGB AT Top 100 Aufgaben“ mit denen du dein Wissen in diesem Bereich massiv erhöhen und kontrollieren kannst!